

telrubik dem *Decretum* in der Pariser Handschrift einmal vorangestellt gewesen ist und wie der Überlieferungsbefund auf dem abgespaltenen Einzelblatt 79 sich erklärt<sup>31</sup> – doch dies bleibt leider offen.

Wie ist dieses komplettierte *Decretum* nun also zu beurteilen? Sein Quellenmaterial sind Synodalakten aus dem burgundischen Raum aus dem Jahr 855 gewesen sowie ein Papstbrief nach Vienne. Die neuaugefondene Handschrift verknüpft diesen Text paläographisch nunmehr mit Lyon<sup>32</sup>. Entstanden sein kann das *Decretum* frühestens im Jahr 862 (aufgrund des aufgenommenen Exzerptes aus JE 2697)<sup>33</sup> und nicht später als im Januar 863 (da dem Einleitungssatz zufolge das *Decretum* auf einer Zusammenkunft von Bischöfen aus den Reichen *Karoli videlicet senioris atque Hlotharii nepotis illius et Karoli iunioris*<sup>34</sup>

erschließen; das *ne* in S. 19 Z. 17 heißt grammatisch den durch das *nec* (MGH Conc. 3 S. 377,17) verunklarten Satz; ebenso das *habent eis* in S. 19 Z. 9–10 den durch das *habentes* (MGH Conc. 3 S. 377,19) gestörten Satz. Und in S. 20 Z. 5 bietet das *Decretum* mit *premuntur*, in S. 20 Z. 6 mit *basilicis*, in S. 20 Z. 11 mit *statutum*, in S. 20 Z. 15 mit *temere* nach wie vor die Lesarten der ‚Erstfassung‘ dieses Kapitels in den Synodalakten von Valence (855) c. 8 (MGH Conc. 3 S. 358,18; 358,19; 358,23 und 358,27) im Vergleich zu jener fehlerhaften Textrezzension, die dieses Kapitel in der Aktenfassung von Mâcon (855) in den beiden Codices aus Novara geboten hatte (MGH Conc. 3 S. 377,27; 377,28; 378,3 und 378,7). Doch völlig fehlerfrei ist auch die Überlieferung des *Decretum* im Codex Paris lat. 4280 B nicht; man vgl. nur die in eckigen Klammern substituierten ausgelassenen Wörter oder auch manche Verschreibung wie *districcionem* statt *destructionem* in S. 20 Z. 23–24 (Var. l) oder *lege vilioribus rapinis* statt *levioris rapinis* in S. 18 Z. 15 (Var. m).

31) Spielt man die Annahme einmal durch, Blatt 79 mit seinen Kapiteln aus dem *Decretum* sei ursprünglich einmal vor den Blättern 68–69 angeordnet gewesen, so fehlen im Pariser Codex zwischen dem Textabbruch von *cap. III* des *Decretum* (= Mâcon c. 2) auf fol. 79<sup>v</sup> und dem Einsatz mitten in *cap. IIII* (= Mâcon c. 3) auf fol. 68<sup>r</sup> auf der Basis der MGH-Edition der Synodalakten von Mâcon im Konzilienband 3 auf S. 376 f. insgesamt 11+6=17 Editionszeilen. Das ist nun aber entschieden zu wenig an Text, um damit versuchsweise ein komplettes verlorenes Blatt des Codex zwischen fol. 79 und fol. 68 zu füllen. Denn in diesem Codex sind die Seiten üblicherweise mit 22 Zeilen beschrieben, so dass pro Blatt also 44 Textzeilen vorhanden sind. Die gut 11 Editionszeilen des vollständig vorhandenen c. 4 von Mâcon (= *Decretum cap. V*) beanspruchen im Codex auf fol. 68<sup>r–v</sup> gut 16 handgeschriebene Zeilen. Zu 17 fehlenden Zeilen Editionstext hätte man im Codex also ein Viertel bis ein Drittel mehr hinzuzugeben, um auf die Anzahl der fehlenden handgeschriebenen Textzeilen – vielleicht insgesamt 23 – am Ende von *cap. III* und zu Beginn von *cap. IIII* auf einem hypothetischen verlorenen Blatt zu kommen. Auf einem solchen Blatt müssten an sich, wie gesagt, aber etwa 44 Zeilen vorhanden gewesen sein. An dieser Stelle verbleibt ein Fragezeichen.

32) Vgl. oben S. 5 mit Anm. 21.

33) Vgl. oben S. 2 mit Anm. 5–6.

34) MGH Conc. 3 S. 488,22–23.